

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache-Nr.
Hauptamt / Herr Sillmann	18.08.2014	96/14

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat Denzlingen	16.09.2014

Verpflichtung der am 25.05.2014 gewählten Gemeinderäte/innen

Beschlussvorschlag:

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	Top
Gemeinderat Denzlingen	16.09.2014	

Einstimmig	Mit Stimmen-Mehrheit	ja	nein	Enthaltung	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:


Das Landratsamt Emmendingen hat die Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 für unbeanstandet (Bescheid vom 25.06.2014 – Eingang am 02.07.2014) erklärt. Die Prüfung hat keine Mängel ergeben, die zur Ungültigkeit der Wahl führen würden. Gegen die Wahl wurde kein Einspruch eingelegt. Der Gemeinderat hat am 22.07.2014 keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO bei den gewählten Gemeinderäten festgestellt.

Nach § 32 Abs. 1 der GemO verpflichtet der Bürgermeister die gewählten Gemeinderäte/innen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.


Die Verpflichtung der Gemeinderäte gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Gemeinderäten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt. Bei der Verpflichtung geben die Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Form der Verpflichtung ist in der Gemeindeordnung nicht vorgeschrieben, sie geschieht regelmäßig nach der Unterrichtung über die Rechte und Pflichten eines Gemeinderats durch Handschlag.

Vom Innenministerium wird folgende Verpflichtungsformel empfohlen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und das Wohl ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“



 Markus Hollemann, Bürgermeister



 Jürgen Sillmann